

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 14. August 2025

**Dossier Nr. 11626, «SRF Börse» vom 7. Juli 2025 – «Klage gegen die Meyer Burger Technology AG»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Eingaben per Mail und Post vom 17. Juli 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Laut SRG bereitet ein „Anlegerschutzverein SASV“ eine Klage gegen die Meyer Burger Technology AG vor. Im SRG-Beitrag kommt dabei als Protagonist der Vertreter des Vereins, XY, zu Wort. Für einen objektiven Betrachter werden XY sowie seine Organisation als neutrale Akteure dargestellt, die sich dem Allgemeinwohl verpflichtet fühlen. Mangels Recherche und allgemeiner Kenntnis der Redaktion wurden tatsächliche Umstände und Interessenkonflikte der Akteure nicht kenntlich gemacht. Die Sendung verstösst deshalb unter anderem gegen das Sachgerechtigkeitsgebots, nach Art. 4 Abs. 2 RTVG.*

*Begründung:*

*I. SRG-Protagonist XY*

*1.) XY ist mindestens seit 2019 aktivistischer Aktionär bei der Meyer Burger Technology AG, um die der SRG-Beitrag handelt. Dies bleibt jedoch unerwähnt. XY ist oder war in der Firma Elysium Capital AG mit Sitz in Liechtenstein aktiv. Die Firma ist nach eigenen Angaben bei der Meyer Burger Technology AG über mehrere Jahre hinweg investiert. XY unterzeichnete unter anderem folgende Börsenmeldung, bei der es um aktivistisches Handeln und Machtstreben der Elysium Capital AG innerhalb der Meyer Burger Technology AG ging: <https://www.eqs-news.com/de/news/corporate/elysium-capital-ag-zaesur-bei-meyer-burger-technology-ag-notwendig-wegweisende-hauptversammlung-am-2-mai-2019/7cbf1f24-040a->*

4833-8734-100ba97069c2\_de

2.) XY schlug als Vertreter der Elysium Capital AG Urs Fähndrich als Verwaltungsrat der Meyer Burger Technology AG vor. Urs Fähndrich wurde später in den Verwaltungsrat der Meyer Burger Technology AG gewählt, womit XY mittelbaren Einfluss auf den Geschäftsverlauf der Meyer Burger Technology AG nehmen konnte. Den Wahlvorschlag von XY und der Elysium Capital AG finden Sie hier:

[https://de.marketscreener.com/boerse-nachrichten/nachrichten/Meyer-Burger-Technology-MBT-further-candidate-for-the-Board-of-Directors-Urs-M-Fahndrich-sta-28368176/?utm\\_source=copy&utm\\_medium=social&utm\\_campaign=share](https://de.marketscreener.com/boerse-nachrichten/nachrichten/Meyer-Burger-Technology-MBT-further-candidate-for-the-Board-of-Directors-Urs-M-Fahndrich-sta-28368176/?utm_source=copy&utm_medium=social&utm_campaign=share)

3.) XY unterhält zusammen mit Urs Fähndrich weitere Unternehmen. Die Verflechtungen, unter anderem über die Firmen Gold Partners AG, Agrosoph AG und Panebo Holding, finden Sie hier:

<https://www.moneyhouse.ch/de/company/gold-partners-ag-13419944891>

<https://www.northdata.de/Agrosoph+AG,+St.+Gallen/CHE-236.402.420>

4.) In der Elysium Capital AG ist auch der sogenannte Teutonia Opportunity Fund von XY vertreten. Sitz ist Liechtenstein. Verwaltet wird der Teutonia Opportunity Fund auf Cayman Island. <https://www.csx.ky/companies/investment-fund.asp?SecId=10230001>

#### *Zusammenfassung*

*Es besteht die begründete Annahme, dass der SRG-Gesprächspartner XY in Bezug auf die Firma Meyer Burger Technology AG als befangen angesehen werden kann. Sein Handeln in den vergangenen Jahren lässt ein Eigeninteresse vermuten. Interessenkonflikte dürften nicht zu leugnen sein.*

## *II. Anlegerschutzverein*

### *1.) Zweifel am offiziellen Ziel des Anlegerschutzvereins*

*Laut Website des Vereins sind seit seiner Gründung im Jahr 2021 nur zwei Mitglieder erkennbar – der SRG-Protagonist XY und die „Vereinsinitiatorin“ XX (auf XX wird noch separat eingegangen), die bei der Meyer Burger Technology AG ebenfalls jahrelang aktivistisch aufgetreten ist. Laut Website ist es seit Gründung des Vereins nicht möglich, Mitglied im Verein zu werden, was für einen Anlegerschutzverein, der eine möglichst breite Gesellschaft vertreten will, ungewöhnlich ist.*

*Es gibt auf der Website oder auf Nachfrage weder Geschäftsberichte noch Mitgliederverzeichnisse des Vereins. Es gibt keine offizielle und nachvollziehbare Anzahl von Mitgliedern. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass der Verein aus nicht wesentlich mehr als zwei Mitgliedern besteht.*

*Der Verein wird/ wurde von zwei Personen geführt, die aktivistisch bei der Meyer Burger Technology AG handeln oder handelten. Dies war in den vergangenen Jahren Gegenstand umfangreicher Berichterstattung in Schweizer Medien:*

*Schon im August 2021 wurde in einem Artikel zusammengefasst, wie XY und XX ihr aktivistisches Handeln im Anlegerschutzverein bündelten: <https://www.cash.ch/top-news/insider/ist-meyer-burger-ziel-einer-kampagne-481785>*

*In anderen Artikeln wurde recherchiert, wie Meyer Burger-Verwaltungsrat Urs Fähndrich die spätere „Vereinsinitiatorin“ XX in sein Netzwerk „eingeschleust“ haben soll.*

*<https://www.tippinpoint.ch/artikel/76858/wer-steht-hinter-dem-schweizerischen-anlegerschutzverein.html>*

Aufgefallen ist der Verein auch mit weiteren Kampagnen gegen die Meyer Burger Technology AG, die in Zusammenhang mit Urs Fähndrich und seiner Tätigkeit im Meyer Burger-Verwaltungsrat stehen. So gab Fähndrich in einer „Richtigstellung“ zu, seine Aktien während seiner Amtszeit verkauft zu haben. Eine Meldung darüber machte er seinerzeit nicht.

<https://www.handelszeitung.ch/unternehmen/meyer-burger-ex-verwaltungsrat-bekämpft-solar-firma-349900>

## 2.) Frühere Präsidentin und „Initiatorin“ XX

a) Die „Vereinsinitiatorin“ des Anlegerschutzvereins hielt nach eigenen Angaben einst zwei Prozent an der Meyer Burger Technology AG.

<https://www.cash.ch/top-news/insider/ist-meyer-burger-ziel-einer-kampagne-481785>

b) XX war als aktivistische Investorin mehrfach bei der Meyer Burger Technology AG in Erscheinung getreten.

aa) So schrieb sie 2021 einen offenen Brief an den Verwaltungsrat. Auch dort betonte sie, private Großaktionärin zu sein. <https://www.boerse.de/nachrichten/DGAP-News-Gis-le-Vlietstra-Offener-Aktionaersbrief-an-den-Verwaltungsrat-der-Meyer-Burger-und-an-die-Geschaeftsfuehrung-der-Sentis-Capital-Aufforderung-zur-Transparenz/32216093>

bb) 2019 sorgte sie mit ihren Stimmrechten dafür, dass eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wurde. So hieß es in der Einladung auf Seite 4: „Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Statuten können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % der Stimmen vertreten, schriftlich die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe von Traktanden und Anträgen verlangen. Ein schriftliches Gesuch ging am 12. August 2019 unter Auflistung der folgenden Gruppenmitglieder bei der Gesellschaft ein: (...) Teutonia Opportunity Fund Limited (0,94%), Urs Fähndrich (0,16 %), XX (0,53 %)“. [https://www.meyerburger.com/fileadmin/user\\_upload/Investors/Generalversammlung/2019/Einladung-aoGV-2019.pdf](https://www.meyerburger.com/fileadmin/user_upload/Investors/Generalversammlung/2019/Einladung-aoGV-2019.pdf)

Im Sommer 2024 wurde bekannt, dass XX laut eines Medienberichts nach Monaco abgetaucht sei, was ihrem Engagement für Anlegerschutz in der Schweiz entgegenstehe. <https://www.handelszeitung.ch/unternehmen/racherin-der-cs-aktionare-hat-sich-nach-monaco-abgesetzt-717645>

Wenige Monate später trat XX als Vorsitzende des Anlegerschutzvereins zurück.

[https://www.tippinpoint.ch/artikel/77825/gisle\\_vlietstra\\_tritt\\_als\\_praesidentin\\_des\\_umstrittenen\\_anlegerschutzvereins\\_zurueck.html](https://www.tippinpoint.ch/artikel/77825/gisle_vlietstra_tritt_als_praesidentin_des_umstrittenen_anlegerschutzvereins_zurueck.html)

Der Anlegerschutzverein wird laut Handelsregister nun allein von XY geführt.

[https://publikationen.sg.ch/ekab/?publication=188101&tx\\_diamcore\\_publicationsearchresultdetail%5Baction%5D=resultDetail&tx\\_diamcore\\_publicationsearchresultdetail%5Bcontroller%5D=PublicationSearch](https://publikationen.sg.ch/ekab/?publication=188101&tx_diamcore_publicationsearchresultdetail%5Baction%5D=resultDetail&tx_diamcore_publicationsearchresultdetail%5Bcontroller%5D=PublicationSearch)

## III. Fazit

Es besteht der begründete Verdacht, dass die SRG-Redaktion mit XY auf einen Hochstapler hereingefallen ist, der mit seinem Anlegerschutzverein eigene Interessen vertreten dürfte. Nachweislich gibt es unzählige Interessenkonflikte, die einer Berichterstattung mit XY als Protagonisten eines angeblichen Anlegerschutzvereins oder als mutmasslichen

*Anlegerschützer selbst entgegenstehen. Es kann ausserdem nicht ausgeschlossen werden, dass sich XY im Rahmen der Insolvenzen bei der Meyer Burger Technology AG durch erneutes aktivistisches Handeln persönliche Vorteile verschaffen will. Die SRG-Redaktion hat die umfangreiche Berichterstattung der vergangenen Jahre über den Anlegerschutzverein und seine beiden Vertreter sowie ihr aktivistisches Handeln ignoriert. Die allgemeine Berichterstattung hätte der SRG-Redaktion bekannt sein müssen. Eine Eingabe in einer Internetsuchmaschine hätte genügt. Beim SRG-Beitrag über XY und das Ansinnen seines Anlegerschutzvereins handelt es sich deshalb um ein eklatantes journalistisches Versagen.*

#### *IV. Konsequenzen*

*Der SRG-Beitrag ist unverzüglich offline zu setzen. Eine Richtigstellung der SRG auf allen Ausspielwegen ist gleichzeitig erforderlich. Die SRG muss sich verpflichten, den Verein und seine Vertreter in einem separaten Beitrag ausführlich zu beleuchten und in Relation zur früheren Berichterstattung zu setzen. Unter die offline gesetzten Beiträge ist ein Hinweis einzublenden. Die Ombudsstelle wird gebeten, eine Formulierung auszuarbeiten und der SRG vorzuschlagen. Ein Vortrag bei der UBI wird sonst unausweichlich sein.»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Die Börsen-Sendung vom 7. Juli 2025 thematisiert die negative Entwicklung des Solarunternehmens Meyer Burger sowie die Pläne des Schweizerischen Anlegerschutzvereins (SASV), eine Klage gegen die Firma und ihre aktuellen und ehemaligen Organe einzureichen, um für Aktionärinnen und Aktionäre von Meyer Burger Schadensersatz zu erhalten.

Gerne nehmen wir zu den einzelnen Vorwürfen Stellung.

### **1. Vorwurf: Der Interviewte und dessen Organisation würden als neutrale Akteure dargestellt**

Anders als beanstandet, wird der SASV in der Sendung keinesfalls als neutraler Verein dargestellt, der sich für «die Allgemeinheit» einsetzt. Die Moderatorin sagt in der Sendung wörtlich, der Verein «*will nun für Aktionärinnen und Aktionäre auf Schadensersatz klagen und so den Totalschaden abwenden.*» Der SASV ist damit im Beitrag für das Publikum klar erkennbar als Partei deklariert, die explizit die Interessen von Meyer-Burger-Aktionären vertritt.

### **2. Vorwurf: Beim Interviewten bestünden Interessenkonflikte**

Unserer Auffassung nach liegen im vorliegenden Fall keine Interessenkonflikte vor. Der Interviewte setzt sich sowohl in seiner Rolle als (ehemaliger) Aktionär als auch in seiner Rolle als Mitglied des Vereins SASV für dasselbe Interesse ein: Schadenersatz zu erlangen. Dass er ein «aktivistischer Aktionär» ist/war, mag für den Beanstander in der Vergangenheit

unangenehm gewesen sein. Für den Entscheid der Redaktion, ihn als Protagonisten in der Sendung zu Wort kommen zu lassen, ist diese Tatsache unerheblich.

### **3. Vorwurf: Die Berichterstattung über «Interessenkonflikte» hätte der SRF-Börse-Redaktion bekannt sein müssen**

Der Beanstander schreibt von einem «eklatanten journalistischen Versagen». Wie oben erläutert, sind wir der Ansicht, dass keine Interessenkonflikte bestehen.

Anmerken möchten wir, dass auch die Meyer-Burger-Medienstelle auf Anfrage der SRF-Börse-Redaktion keine Vorbehalte gegen den SASV angebracht hat. Sie schrieb lediglich: *«Meyer Burger weist die Vorwürfe des 'SASV' entschieden zurück. Die Gesellschaft [Anm. d. Red: Meyer Burger] hat stets entsprechend der Regularien der SIX über aktuelle Entwicklungen im Unternehmen informiert.»* Dieses Zitat wurde so eins zu eins in die Sendung eingebaut.

Aus den genannten Gründen bitten wir Sie, die Beanstandung nicht zu unterstützen.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

**1.**

**a.**

Bei der Meyer Burger Technology AG (Meyer Burger) handelt es sich um ein börsenkotiertes Unternehmen. Es besteht somit ein nachvollziehbares öffentliches Interesse, dass in der Sendung «Börse» über eine geplante Klage gegen das Unternehmen bzw. eine Verantwortlichkeitsklage gegen Organe von Meyer Burger berichtet wird. Eine solche Berichterstattung ist im Rahmen der gesetzlich garantierten Programmfreiheit (Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung, Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG) ohne weiteres zulässig.

**b.**

Die Ombudsstelle hat auf Beanstandung hin zu prüfen, ob ausgestrahlte redaktionelle Sendungen gegen Art. 4 und 5 RTVG oder das für die schweizerischen Programmveranstalter verbindliche internationale Recht verstossen (Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG).

**Nicht** zum Prüfungsbereich der Ombudsstelle wie auch der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI zählt hingegen der individualrechtliche Persönlichkeitsschutz, wozu zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe gehören (Art. 96 Abs. 3 RTVG). Auf entsprechende Rügen – wie namentlich der Rufschädigung oder der Ehrverletzung – tritt die UBI nicht ein, und auch die Ombudsstelle befasst sich nicht mit solchen Einwendungen (Entscheid der UBI b. 993 vom 5. September 2024, Erw. 3; BGE 134 I 1 260 Erw. 6.3f. S. 263f.).

Soweit in der Beanstandung direkt oder indirekt geltend gemacht wird, in der Sendung würden durch den interviewten Geschäftsführer des Schweizerischen Anlegerschutzvereins (SASV) falsche Behauptungen über Meyer Burger bzw. die Tätigkeit von deren Organen verbreitet, wäre Meyer Burger auf den zivil- oder strafrechtlichen Rechtsweg zu verweisen.

**2.**

**a.**

Zentraler Gegenstand der Beanstandung ist jedoch der Umstand, dass in der Sendung «Börse» nicht erwähnt werde, dass der Geschäftsführer des SASV, XY, als ehemaliger aktivistischer Aktionär und Verwaltungsrat einer an Meyer Burger beteiligten liechtensteinischen Investmentgesellschaft in verschiedener Hinsicht spezifische private Interessen vertrete und deshalb als «befangen» zu betrachten sei. Sein Handeln in den vergangenen Jahren lasse ein Eigeninteresse vermuten. Interessenkonflikte dürften nicht zu leugnen sein.

Analoge Vorbehalte werden gegenüber der früheren Präsidentin und „Initiatorin“ des SASV, XX, geäußert.

Sodann wird geltend gemacht, beim SASV handle es sich faktisch um einen Zusammenschluss von bloss zwei Personen, er habe keine eigentlichen Mitglieder, sei intransparent und vertrete letztlich bloss private Interesse der beiden Protagonisten. Bezeichnenderweise werde der SASV gemäss Handelsregister heute nur durch XY geführt.

**b.**

Beim Schweizerischen Anlegerschutzverein SASV handelt es sich um einen privatrechtlichen Verein, welcher im Jahr 2021 im Handelsregister eingetragen wurde. Gemäss Statuten hat er die folgende Zweckbestimmung:

*«Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein bezweckt, die schutzwürdigen Agenden von Wertpapierbesitzern in Bezug auf Geldanlagen wahrzunehmen und sie hierbei auch bei der Durchsetzung ihrer gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Interessen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird der Verein auch koordiniertes Vorgehen von Wertpapierbesitzern mit dem Ziel fördern, Rechte gegenüber Unternehmungen, Organen und Gross- und Mehrheitsaktionären durchzusetzen.»*

Obwohl als gemeinnützig bezeichnet bezweckt der Verein somit die Wahrung wirtschaftlicher Interessen von Wertpapierbesitzern. In der Sendung «Börse» wird zwar nicht der Eindruck erweckt, beim SASV handle es sich um eine quasi-staatliche oder wissenschaftliche Institution, welche als «neutral» zu betrachten sei und der damit bezüglich ihrer Aussagen eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt. Auch ist für das Publikum ersichtlich, dass es bei der Auseinandersetzung zwischen Meyer Burger und dem SASV bzw. den dahinterstehenden Aktionären um einen zivilrechtlichen Streit geht und der SASV als parteiischer Vertreter von Aktionären von Meyer Burger handelt.

Die von den Beanstandern gerügte «Befangenheit» bzw. die geltend gemachten «Interessenkonflikte» liegen somit in der Natur der Sache und sind offenkundig. Meyer Burger wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Sie machte davon Gebrauch und hat die Vorwürfe des SASV «entschieden zurückgewiesen».

Dennoch stellt sich die Frage, ob durch die Vorstellung von XY als «General-sekretär SASV» beim Publikum nicht der Eindruck erweckt wurde, die Position der potentiell klagenden

Aktionärinnen und Aktionäre von Meyer Burger seien durch eine Institution auf deren Berechtigung überprüft worden, die in der Öffentlichkeit den Ruf einer unabhängigen Vertretung von Anlegerinnen und Anleger genießt, worauf auch deren Name «Schweizerischer Anlegerschutzverein» hinweist. In einer Börsensendung wäre es nach Ansicht der Ombudsstelle zwingend notwendig gewesen, die Rolle der SASV und deren Akteure einer vertieften Überprüfung zu unterziehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem ausführlich zu Wort kommenden «Generalsekretär» gemäss der Eintragung im Handelsregister effektiv um das einzige Vorstandsmitglied des Vereins handelt. Zwar durfte trotz dieser besonderen Konstellation über die angekündigte Klage berichtet werden. Es hätte jedoch offengelegt werden müssen, dass es sich bei XY nicht «nur» um den Vertreter des SASV handelt, sondern auch um einen der direkt involvierten aktiven oder ehemaligen Aktionäre von Meyer Burger und dass es sich beim SASV zumindest um einen der zentralen Akteure in dieser Auseinandersetzung handelte. Indem auf diese Tatsache nicht hingewiesen wurde, wurde die Meinungsbildung des Publikums erschwert oder gar verunmöglicht.

**Die Ombudsstelle gelangt deshalb zum Schluss, dass der Beitrag teilweise dem Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG widerspricht.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz